

Abschrift

Satzung

der Schützengesellschaft Basdahl e.V. in Basdahl

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft Basdahl e.V.". Er hat seinen Sitz in Basdahl, Kreis Rotenburg/W. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

- a) die Pflege und Erhaltung der Tradition des Schützenbrauchtums
- b) die Pflege des Schießsportes nach einheitlichen Richtlinien,
niedergelegt in der jeweils gültigen Sportordnung des DSB
- c) die Pflege der dörflichen Gemeinschaft.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Teilnahme an Schießsportwettkämpfen
- b) Durchführung von Schützenfesten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft und Beiträge

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag an den Vorstand durch dessen Beschluss erworben. Die Mitglieder sind verpflichtet, Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe und Einziehungsart von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. - Minderjährige bedürfen der Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter zum Beitritt. Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 5

Austritt aus dem Verein

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten.

§ 6

Ausschluss aus dem Verein

Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, nachdem der Ehrenrat angehört wurde, wegen:

- a) gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins,
- b) schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins und
- c/ wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand (Mitarbeiterkreis)

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand beruft diese Versammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein unter Bekanntgabe einer Tagesordnung. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden.

Der Vorsitzende (Präsident) oder sein Stellvertreter (stellvertretende Präsident) leitet die Versammlung. Der Schriftführer muss über die Versammlung eine Niederschrift aufnehmen, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Zur Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9

Vorstand

Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand besorgt. Dieser besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, hierzu gehören:

1. der Vorsitzende (Präsident)
2. der stellvertretende Vorsitzende (stellvertretende Präsident)
3. der Schriftführer
4. der Kassenführer

b) dem Gesamtvorstand (Mitarbeiterkreis), hierzu gehören:

der geschäftsführende Vorstand und die in der Geschäftsordnung genannten Ressortleiter und Funktionsträger.

Die Mitglieder des Vorstandes werden im 3. Jahresturnus gewählt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (Präsident) und der stellvertretende Vorsitzende (stellvertretende Präsident). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es ist ein Stellvertreter zu berufen, der den Vorsitzenden oder einen Beisitzer vertritt.

§ 11

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt. Die beiden Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Vereinskasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung ist nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder zulässig. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umzusetzen. Sie sind jedoch der Mitgliederversammlung spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verteilung des Vermögens ist $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderung und Vereinsauflösung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn ein solcher Punkt auf der Tagesordnung zur Einberufung der Versammlung gestanden hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Basdahl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Basdahl zu verwenden hat.

§ 13

Ordnungen

Das weitere Vereinsleben kann bestimmt werden durch:

- a) die Geschäftsordnung
- b) die Schießordnung
- c) die Jugendordnung
- d) die Finanzordnung

Diese Satzung ist in der Versammlung am 18. Januar 2008 beschlossen worden.

Wulf Steinberg

Vorsitzender
(Präsident)

Rauert

stellvertretender Vorsitzender
(stellvertretender Präsident)

Die Übereinstimmung dieser
 Fotokopie mit
 der Urschrift wird beglaubigt.
 Tostedt, den - 6. MRZ. 2008
Kenn Justizangestellte
 Als Urundsbeamter der Geschäftsstelle
 des Amtsgerichts

